

# Entwicklungen im europäischen Asylrecht

*Sarah Progin-Theuerkauf / Janine Prantl*

## Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Politische und rechtliche Entwicklungen in der EU
  - I. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS): Migrations- und Asylpaket
  - II. Vorübergehender Schutz
  - III. Schengen-Raum
  - IV. Rückführungspolitik
- C. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)
  - I. Zur Dublin-III-Verordnung
  - II. Zur Qualifikationsrichtlinie
  - III. Zur Verfahrensrichtlinie
  - IV. Zur Aufnahme richtlinie
  - V. Zur Rückführungsrichtlinie
- D. Entwicklungen in der Schweiz
- E. Fazit

## A. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag knüpft an die Übersicht des Vorjahres an<sup>1</sup>, fasst die wesentlichen Entwicklungen seit Juni 2022 zusammen und bewertet diese. Er behandelt drei Schwerpunkte: Politische und rechtliche Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) (B.), aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) (C.), und Entwicklungen in der Schweiz (D.).

Im Berichtsjahr (Juni 2022 bis Juni 2023) gab es erneut keine legislativen Entwicklungen im Bereich des europäischen Asylrechts. Die Verhandlungen über eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind nach wie vor im Gange. An diesen ist auch die Schweiz als Dublin-Partnerin beteiligt.

Erneut ergingen aber – wie schon im vergangenen Jahr – wichtige Urteile des EuGH, die Rechtsfragen von teilweise grundsätzlicher Bedeutung klären konnten. In der Schweiz gab es darüber hinaus zwei erwähnenswerte Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Dublin-System.

---

<sup>1</sup> Sarah Progin-Theuerkauf/Samah Posse/Evamaría Hunziker, Entwicklungen im Europäischen Asylrecht, in: Epiney/Progin-Theuerkauf/Zlatescu (Hrsg.), Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2021/2022, 2022, 109 ff.

## B. Politische und rechtliche Entwicklungen in der EU

Im Jahr 2022 wurden in der gesamten EU 965'000 erste Asylgesuche gestellt (zum Vergleich: 2021 waren es 632'000). Die Zahlen nähern sich damit denen der Jahre 2015 und 2016 an und dürften auch 2023 nicht geringer ausfallen.<sup>2</sup> Was illegale Einreisen betrifft, so lag die Zahl laut Angaben von Frontex bei ca. 330'000, auch hier die höchste Zahl seit 2016.<sup>3</sup> Mit einem Rückgang ist nicht zu rechnen.

Im Oktober 2022 bilanzierte die Europäische Kommission anlässlich der Veröffentlichung ihres Berichts über Migration und Asyl<sup>4</sup> wenig überraschend, die EU sei im vergangenen Jahr mit grossen Herausforderungen in der Migrations- und Asylpolitik konfrontiert gewesen. Der Schlüssel für dauerhafte Fortschritte bleibe ihrer Auffassung nach die Annahme des neuen Migrations- und Asylpakets durch das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten.

### I. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS): Migrations- und Asylpaket

Die Verhandlungen über die 2020 im Rahmen des Migrations- und Asylpakets<sup>5</sup> vorgeschlagenen Reformen des GEAS sind nach wie vor im Gang. Im September 2022 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf einen gemeinsamen Fahrplan.<sup>6</sup> Dieser sieht vor, dass die Verhandlungen über die Legislativvorschläge zum Asyl- und Migrationsmanagement bis spätestens Februar 2024 abgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Eurostat, Asylum and first time asylum applicants – annual aggregated data, abrufbar unter: <<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00191/default/table?lang=en>> (alle Internetquellen zuletzt besucht am 24.07.2023).

<sup>3</sup> Vgl. Frontex, January: Number of irregular border crossings down slightly from a year ago, News Release vom 13. Februar 2023, abrufbar unter: <<https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/january-number-of-irregular-border-crossings-down-slightly-from-a-year-ago-pAOBvq#:~:text=January%3A%20Number%20of%20irregular%20border%20crossings%20down%20slightly%20from%20a%20year%20ago,-2023%2D02%2D13&text=In%20January%2C%20more%20than%202013,figures%20compiled%20by%20Frontex%20showed>>.

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the Report on Migration and Asylum, C(2023) 219 final.

<sup>5</sup> Vgl. Europäische Kommission, Ein neues Migrations- und Asylpaket, abrufbar unter: <[https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-of-life/new-pact-migration-and-asylum\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-of-life/new-pact-migration-and-asylum_de)>.

<sup>6</sup> Vgl. Europäische Kommission, Erklärung der Kommission zum Fahrplan der beiden gesetzgebenden Organe zum neuen Migrations- und Asylpaket, Erklärung vom 7. September 2022, STATEMENT/22/5383 und Europäisches Parlament, Migration and Asylum: Roadmap on way forward agreed between European Parliament and rotating Presidencies, Pressemitteilung vom 7. September 2022, abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20220905IPR39714/migration-and-asylum-roadmap-on-way-forward-agreed>>.

Eine vorläufige Einigung konnte zwischen Parlament und Rat im Dezember 2022 hinsichtlich der Reform der Aufnahme richtlinie erzielt werden.<sup>7</sup> Danach sollten Asylsuchende schon nach sechs Monaten (statt bisher neun) Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Asylsuchenden kann zudem ein Aufenthaltsort zugewiesen werden. Die Richtlinie muss aber noch offiziell angenommen werden.

Bereits Ende Juni 2022 wurde vermeldet, die Mitgliedstaaten hätten einen wichtigen Durchbruch bei der Reform des GEAS erzielt. 21 Mitgliedstaaten hätten sich auf einen freiwilligen Solidaritätsmechanismus, der besonders betroffene Mitgliedsstaaten entlasten soll, geeinigt. Auch in Bezug auf eine Neufassung der Eurodac-Verordnung und die vorgeschlagene Screening-Verordnung sei eine Einigung erzielt worden.<sup>8</sup> Nun könnten die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen.<sup>9</sup>

Das Parlament bestätigte im April 2023 die Verhandlungsmandate über die vorgeschlagene Screening-Verordnung, die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung, die Krisenverordnung und die Daueraufenthaltsrichtlinie.<sup>10</sup>

Am 8. Juni 2023 konnte im Rat (Justiz und Inneres) eine politische Einigung über die Asylverfahrens- und die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung erzielt werden.<sup>11</sup> Die Asylverfahrensverordnung<sup>12</sup> sieht eine stärkere Harmonisierung der Verfahren vor, insbesondere, was die Dauer des Verfahrens und Rechte von Asylsuchenden angeht. Sie führt auch eine Kooperationspflicht der Asylsuchenden ein. Eine wesentliche Neuerung ist aber die Schaffung eines Grenzverfahrens an den EU-Aussengrenzen, das eine rasche Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Asylanträge erlauben soll. Das Verfahren soll nach dem illegalen Überschreiten einer Aussengrenze oder nach einer Seenotrettung durchgeführt werden. Verpflichtend soll es dann sein, wenn der oder die Asylsuchende eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, falsche Angaben gemacht oder

<sup>7</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Asylum: deal on reception conditions for applicants to international protection, Pressemitteilung vom 15. Dezember 2022, abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221214IPR64716/asylum-deal-on-reception-conditions-for-applicants-to-international-protection>>.

<sup>8</sup> Vgl. Europäischer Rat, Asyl und Migration: Rat billigt Verhandlungsmandate für Eurodac-Verordnung und Screening-Verordnung und 21 Staaten nehmen Solidaritätserklärung an, Pressemitteilung vom 22. Juni 2022, abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221214IPR64716/asylum-deal-on-reception-conditions-for-applicants-to-international-protection>>.

<sup>9</sup> Vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/22/3970 vom 22. Juni 2022.

<sup>10</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Asyl und Migration: Parlament bestätigt Verhandlungsmandate, Pressemitteilung vom 20. April 2023, abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230419IPR80906/asyl-und-migration-parlament-bestatigt-verhandlungsmandate>>.

<sup>11</sup> Vgl. Europäischer Rat, Migrationspolitik: Rat erzielt Einigung über wichtige Asyl- und Migrationsgesetze, Pressemitteilung vom 8. Juni 2023, abrufbar unter: <<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>>.

<sup>12</sup> Europäisches Parlament, Amended proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council establishing a common procedure for international protection in the Union and repealing Directive 2013/32/EU, INIT 2016/0224 (COD), abrufbar unter: <<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10083-2023-INIT/en/pdf>>.

Informationen vorenthalten hat. Zudem soll das Grenzverfahren auf alle Herkunftsländer mit einer Anerkennungsquote von unter 20% angewandt werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen sollen keine Grenzverfahren durchgeführt werden. Die Gesamtdauer von Grenz asyl- und -rückkehrverfahren soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

Es soll eine angemessene Anzahl von Plätzen für Grenzverfahren bereitgestellt werden, die EU-weit 30'000 beträgt. Die genaue Verteilung auf die Mitgliedstaaten wird nach einem Schlüssel berechnet, der die Zahl der illegalen Grenzübertritte und Einreiseverweigerungen der letzten drei Jahre berücksichtigt. Die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung<sup>13</sup> soll die Dublin-Verordnung (Dublin-VO) ersetzen. Sie will u.a. das Wiederaufnahmeverfahren abschaffen und Fristen verkürzen. Zuständigkeitswechsel sollen seltener erfolgen. Zudem soll ein neuer Solidaritätsmechanismus eingeführt werden. Dieser soll zwar verpflichtend sein, lässt den Mitgliedstaaten aber die Wahl zwischen verschiedenen Massnahmen, z.B. zwischen Umverteilung, finanzieller Unterstützung, Zurverfügungstellung von Personal oder *Capacity-Building*-Massnahmen. Kein Mitgliedstaat soll gezwungen werden, Personen aufzunehmen. Pro Jahr sollen mindestens 30'000 Umverteilungen vorgenommen werden. Mitgliedstaaten, die nicht umverteilen möchten, müssen direkte finanzielle Beiträge an betroffene Mitgliedstaaten zahlen (20'000 EUR pro nicht umverteilte Person). Alternativ kann das Rückkehrverfahren für eine Person übernommen werden. Unter bestimmten Umständen soll dies zwingend sein.

Asylsuchende sind zudem verpflichtet, im ersten Mitgliedstaat zu verbleiben. Es werden schliesslich maximale Zuständigkeitsfristen eingeführt (maximal zwei Jahre bei Durchführung eines Asylverfahrens, maximal drei Jahre bei Untertauchen vor einem Transfer, maximal 15 Monate bei Ablehnung eines Asylgesuchs im Grenzverfahren).

Insgesamt hätten diese Neuerungen viele Verschärfungen zur Folge und dürften die Belastung der Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen noch verstärken. Verfahren werden multipliziert und komplizierte Mechanismen eingeführt, wie die Zahlung direkter Beiträge im Falle der Weigerung, Personen umzuverteilen. Es ist schliesslich nicht absehbar, dass die Änderungen tatsächlich die von den Mitgliedstaaten angestrebte Reduzierung von Asylgesuchen zur Folge haben werden.

Nun muss das Parlament, das zahlreiche Änderungen verlangen dürfte, über die Vorschläge beraten.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Europäisches Parlament, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on asylum and migration management and amending Council Directive (EC) 2003/109 and the proposed Regulation (EU) XXX/XXX [Asylum and Migration Fund], INIT 2020/0279 (COD), abrufbar unter: <<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10084-2023-INIT/en/pdf>>.

<sup>14</sup> Vgl. Europäisches Parlament, First green light given to the reform of EU asylum and migration management und Migration: new rules on screening of irregular migrants and faster asylum procedures, Pressemitteilungen vom 28. März 2023, abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230327IPR78520/first-green-light-given-to-the-reform-of-eu-asylum-and-migration-management>>.

## II. Vorübergehender Schutz

Was das 2022 erstmals auf aus der Ukraine geflüchtete Personen angewandte Instrument des vorübergehenden Schutzes angeht, so hat die Europäische Kommission in ihrer Bilanz vom März 2023<sup>15</sup> angekündigt, sich für eine Verlängerung des Schutzes auch über 2024 hinaus einzusetzen. Insgesamt zieht die Kommission eine positive Bilanz: Die erstmals aktivierte Richtlinie über den vorübergehenden Schutz<sup>16</sup> (auch Massenzustromsrichtlinie genannt) ermöglichte es der Union, sofortigen Schutz zu gewähren und gleichzeitig die Förmlichkeiten auf das Mindestmass zu begrenzen. Der vorübergehende Schutz gehe mit umfassenden und harmonisierten Rechten einher, darunter Aufenthaltsrechte, angemessene Unterbringung, Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zum Arbeitsmarkt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz Teil des auf EU-Ebene verfügbaren Instrumentariums bleiben solle. Sie strebe eine angemessene Verknüpfung des vorübergehenden Schutzes mit der geplanten Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl<sup>17</sup> an.

Insgesamt wurde rund 4,3 Mio. Menschen in der EU vorübergehender Schutz gewährt.<sup>18</sup> Der vorübergehende Schutz wurde bis März 2024 verlängert und kann dann noch für ein drittes und letztes Jahr bis März 2025 verlängert werden. Hier müsste eine entsprechende Anpassung der Richtlinie oder eine Übernahme des Instruments in einen anderen Rechtsakt erfolgen. Eine Befristung des Schutzes scheint insgesamt nicht zielführend zu sein.

## III. Schengen-Raum

Am 1. Januar 2023 ist Kroatien dem Schengen-Raum beigetreten.<sup>19</sup> Dies ist die erste Erweiterung des Schengen-Raums seit mehr als zehn Jahren. Der Schengen-Beitritt von Rumänien und Bulgarien wurde trotz ausdrücklicher Aufforderung der

<sup>15</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Vorübergehender Schutz für vor der russischen Aggression gegen die Ukraine fliehende Menschen – Zwischenbilanz nach einem Jahr, COM(2023) 140 final.

<sup>16</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. 2001 L 212, 12.

<sup>17</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl, COM(2020) 613 final.

<sup>18</sup> Vgl. Eurostat, Decisions granting temporary protection by citizenship, age and sex – annual data, abrufbar unter: <[https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr\\_asytpfa/default/table?lang=en](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asytpfa/default/table?lang=en)>.

<sup>19</sup> Beschluss (EU) 2022/2451 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien, ABl. 2022 L 230, 41.

Kommission<sup>20</sup> im Rat erneut abgelehnt. Österreich und die Niederlande legten ihr Veto ein, u.a. unter Berufung auf eine hohe Anzahl von Asylgesuchen und die angeblich nicht hinreichende Kontrolle der Aussengrenzen durch Rumänien und Bulgarien. Hier dürften aber auch innenpolitische Gründe eine Rolle gespielt haben.

Im März 2023 ist zudem das neue Schengener Informationssystem (SIS)<sup>21</sup> in Betrieb genommen worden. Das SIS wurde um neue Ausschreibungskategorien, biometrische Daten wie Handflächenabdrücke, Fingerabdrücke und DNA-Datensätze für vermisste Personen sowie um zusätzliche Instrumente zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus erweitert.

Im Mai 2023 legte die Kommission schliesslich den zweiten Schengen-Statusbericht<sup>22</sup> vor. Insgesamt sei Schengen demnach ein «gut funktionierendes, solides System». Allerdings müsse noch daran gearbeitet werden, das Aussengrenzenmanagement zu verstärken, Rückkehrverfahren wirksamer zu gestalten und die polizeiliche Zusammenarbeit zu verbessern.

#### IV. Rückführungspolitik

Im September 2022 hat die Kommission beschlossen, ergänzende Aufforderungsschreiben an Deutschland, Griechenland und Spanien zu richten, weil diese die Rückführungsrichtlinie nicht ordnungsgemäss umgesetzt hätten. Auch gegen Belgien wurde aus denselben Gründen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.<sup>23</sup>

Am 24. Januar 2023 hat die Kommission eine operative Strategie für eine wirksame Rückkehr<sup>24</sup> veröffentlicht. Erklärtes Ziel ist es, die Anzahl der Rückführungen von Menschen ohne Bleiberecht in der EU zu erhöhen. Die Strategie sieht zu diesem Zwecke gemeinsame Rückführungsaktionen in bestimmte Drittländer, die

---

<sup>20</sup> Vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/22/6945 vom 16. November 2022.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. 2018 L 312, 14; Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. 2018 L 312, 56; Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2018 L 312, 1.

<sup>22</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Schengen-Statusbericht 2023, COM(2023) 274 final.

<sup>23</sup> Vgl. Europäische Kommission, Entscheidungen in Vertragsverletzungsverfahren, INF/22/5402 vom 29. September 2022.

<sup>24</sup> Europäische Kommission, Strategiepapier, Auf dem Weg zu einer operativen Strategie für eine wirksamere Rückkehr, COM(2023) 45 final.

Förderung von Rückkehrberatung und Wiedereingliederung sowie die Digitalisierung des Rückkehrmanagements vor.

Im März 2023 hat die Kommission – anlässlich der Mitteilung über die mehrjährige strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement<sup>25</sup> – die Empfehlung von 2017 für wirksamere Rückkehrverfahren aktualisiert<sup>26</sup> und die soeben erwähnte, erst im Januar 2023 verabschiedete, operative Strategie für eine wirksamere Rückkehr<sup>27</sup> noch einmal ergänzt.

## C. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 20 Urteile des EuGH zu verzeichnen, wobei einige Entscheide mehrere Rechtsakte betreffen. Dies wird entsprechend gekennzeichnet.

Insgesamt neunmal äusserte sich der EuGH zur Dublin-III-Verordnung<sup>28</sup>, dreimal zur Qualifikationsrichtlinie<sup>29</sup>, sechsmal zur Verfahrensrichtlinie<sup>30</sup>, dreimal zur Aufnahme richtlinie<sup>31</sup> und fünfmal zur Rückführungsrichtlinie<sup>32</sup>.

<sup>25</sup> Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/23/1629 vom 14. März 2023.

<sup>26</sup> Europäische Kommission, Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG, C(2023) 1763 final.

<sup>27</sup> Europäische Kommission, Strategiepapier, Auf dem Weg zu einer operativen Strategie für eine wirksamere Rückkehr, COM(2023) 45 final.

<sup>28</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. 2013 L 180, 31.

<sup>29</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 L 337, 9.

<sup>30</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. 2013 L 180, 60.

<sup>31</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. 2013 L 180, 96.

<sup>32</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348, 98.

## I. Zur Dublin-III-Verordnung

Zur Dublin-III-Verordnung<sup>33</sup> ergingen im Berichtszeitraum insgesamt neun Urteile, wobei eines davon auch die Verfahrensrichtlinie und eines auch die Aufnahme- und die Rückführungsrichtlinie betraf.

### 1. *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*

In der Rechtssache (*Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen*)<sup>34</sup> entschied der EuGH, dass Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung nicht analog anwendbar sei, wenn ein:e Minderjährige:r in dem Mitgliedstaat, in dem er oder sie geboren wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, und die Eltern bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat geniessen.

Folgender Sachverhalt hatte sich ereignet: Den Eltern und fünf Geschwistern der Klägerin (*R.O.*), die Staatsangehörige der Russischen Föderation sind, war 2012 in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Im Dezember 2012 war die Familie nach Deutschland weitergereist, wo sie Anträge auf internationalen Schutz stellte. Im April 2013 ersuchte Deutschland Polen um Wiederaufnahme dieser Personen. Polen gab diesem Ersuchen nicht statt, da die Betroffenen in Polen bereits internationalen Schutz genössen. Im Oktober 2013 lehnte Deutschland die Anträge der Familie auf internationalen Schutz als unzulässig ab und wies sie unter Androhung der Abschiebung an, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen.

Die Klägerin *R.O.* wurde im Dezember 2015 in Deutschland geboren. Sie ist ebenfalls Russin. Im März 2018 beantragte *R.O.* in Deutschland internationalen Schutz. Im März 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ab. Gegen den ablehnenden Bescheid klagte *R.O.* Ein Dublin-Verfahren wurde in Bezug auf *R.O.* nicht durchgeführt. Das vorlegende Gericht wollte u.a. wissen, ob Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags der Klägerin auf internationalen Schutz zuständig sei, und falls ja, ob dieser Antrag gleichwohl als unzulässig abgelehnt werden dürfe.

In seinem Urteil verneinte der EuGH zunächst die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Verordnung. Dieser setze nämlich voraus, dass die Familienangehörigen eines neugeborenen Kindes die Eigenschaft als Antragsteller:in noch besitzen. Er regle folglich nicht die Situation von Minderjährigen, die geboren werden, nachdem ihren Familienangehörigen internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat zuerkannt worden ist, in dem der oder die Minderjährige geboren wird und mit den Familienangehörigen wohnt. Antragsteller:innen und Begünstigte internationalen Schutzes genössen unterschiedliche Rechte. Art. 9 und 10 der Dublin-III-Verordnung unterschieden zudem klar zwischen Minderjährigen, deren Familienangehörige bereits in einem Mitgliedstaat Begünstigte internationalen Schutzes sind, und Minderjährigen, deren Familienangehörige internationalen Schutz beantragt haben. Die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung auf erstere Minderjährige habe zur Folge, dass

---

<sup>33</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. 2013 L 180, 31.

<sup>34</sup> EuGH, Rs. C-720/20, ECLI:EU:C:2022:603 (Bundesrepublik Deutschland).



eine Überstellungsentscheidung gegen ihn oder sie ergehen könnte, ohne dass ein Zuständigkeitsverfahren in Bezug auf ihn oder sie eingeleitet würde. Die Anwendung des in Art. 9 der Dublin-III-Verordnung aufgestellten Kriteriums werde ausdrücklich von der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen den Wunsch schriftlich kundtun, abhängig gemacht. Von der Anforderung einer schriftlichen Kundgabe des Wunsches der betreffenden Personen könne aufgrund des eindeutigen Wortlauts von Art. 9 nicht abgewichen werden. Gleiches gelte für Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung. Somit sei hier Deutschland für die Prüfung des Asylanspruchs von *R.O.* zuständig.

Zuletzt stellte der Gerichtshof noch klar, dass auch auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinie (konkret: Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Antrag eines oder einer Minderjährigen nicht mit der Begründung, seine oder ihre Eltern genossen bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz, als unzulässig abgelehnt werden dürfe, da dieser Grund nur für Fälle konzipiert sei, wenn der oder die Antragsteller:in selbst bereits internationalen Schutz genießt.

Der Fall hat einige Brisanz, da so eine Sekundärmigration bei Familien mit neugeborenen Kindern interessanter wird, weil für die in einem zweiten Mitgliedstaat geborenen Kinder der Geburtsmitgliedstaat zuständig wird. Wenn den Kindern im Geburtsstaat internationaler Schutz gewährt wird, dürften die Eltern ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten. Familien haben somit eine reelle Chance, *Asyl-Shopping* zu betreiben.

## 2. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Verweigerung der Aufnahme eines unbegleiteten ägyptischen Minderjährigen)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Verweigerung der Aufnahme eines unbegleiteten ägyptischen Minderjährigen)*<sup>35</sup> urteilte der EuGH, dass Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit Art. 7, 24 und 47 Charta dahin auszulegen sei, dass ein Mitgliedstaat, an den ein Aufnahmeersuchen auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung gerichtet ist, dem oder der gesuchstellenden unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. j einen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnungsentscheidung gewähren muss, nicht aber den Verwandten dieses oder dieser Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. h der Verordnung.

Der damals noch minderjährige *I.*, ein ägyptischer Staatsangehöriger, hatte 2019 in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. In seinem Antrag äusserte er den Wunsch einer Zusammenführung mit seinem Onkel *S.*, ebenfalls ägyptischer Staatsangehöriger, der sich rechtmässig in den Niederlanden aufhalte und mit einer Zusammenführung einverstanden sei. Im März 2020 richteten die griechischen Behörden ein Gesuch auf Aufnahme von *I.* an die niederländischen Behörden und stützten sich dabei auf Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung, da sich ein mit dem Betroffenen Verwandter im Sinne von Art. 2 lit. h der Verordnung rechtmässig in den Niederlanden aufhalte und für ihn sorgen könne. Dies lehnten die Niederlande mit der Begründung ab, dass die Identität von *I.* und daher das behauptete Verwandtschaftsverhältnis zu *S.* nicht nachgewiesen werden könnten. Daraufhin richteten die griechischen Behörden nach der Dublin-Durchführungsver-

<sup>35</sup> EuGH, Rs. C-19/21, ECLI:EU:C:2022:605 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

ordnung ein Ersuchen um eine neuerliche Prüfung ihres Gesuchs an die niederländischen Behörden. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. *I.* und *S.* legten gegen die das Aufnahmegesuch ablehnende Entscheidung beim Staatssekretär einen Rechtsbehelf ein. Diesen Rechtsbehelf wies der Staatssekretär als offensichtlich unzulässig zurück. Er berief sich darauf, dass die Dublin-III-Verordnung für Antragsteller:innen auf internationalen Schutz keine Möglichkeit vorsehe, gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs vorzugehen. *I.* und *S.* waren der Ansicht, dass sie beide gemäss Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung berechtigt seien, einen solchen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass der Onkel eines oder einer unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu dessen oder deren «Verwandten» im Sinne von Art. 2 lit. h der Dublin-III-Verordnung und nicht zu den «Familienangehörigen» im Sinne von Art. 2 lit. g dieser Verordnung gehöre. Einschlägig sei damit Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung.

Anschliessend widmete sich der Gerichtshof der Auslegung von Art. 27 der Verordnung. Danach habe die internationalen Schutz beantragende Person ein Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Unter Berücksichtigung der Ziele, der allgemeinen Systematik und des Kontexts von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung und im Lichte von Art. 7, 24 und 47 der Grundrechtecharta sei dem oder der internationalen Schutz begehrenden unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. j der Verordnung ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen seine oder ihre ablehnende Entscheidung einzuräumen. Wie bei einer Überstellungsentscheidung könne nämlich auch durch eine Ablehnung das Recht des oder der unbegleiteten Minderjährigen verletzt werden, das diese:r aus Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung herleitet und das auf Zusammenführung mit Verwandten gerichtet ist, die bei der Prüfung des Antrags des oder der Minderjährigen auf internationalen Schutz für ihn oder sie sorgen können. Demnach muss es dem oder der betreffenden Minderjährigen in beiden Fällen möglich sein, einen Rechtsbehelf einzulegen, um die Verletzung dieses Rechts zu rügen. Dies gelte aber nicht für die Verwandten von Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. h der Verordnung. Weder Art. 7 noch Art. 24 Abs. 2 der Charta noch Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung verliehen den Verwandten Rechte, auf die sie sich vor Gericht gegen eine Ablehnung berufen könnten.

Der EuGH stärkte somit einmal mehr die Position von Minderjährigen; dieses Mal im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz. Dies ist angesichts der Rechtsprechung im Fall *Ghezelbash*<sup>36</sup>, wonach Antragsteller:innen eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung der Kriterien überprüfen lassen können, auch nur logisch.

### 3. *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Überstellungsentscheidung)*

In den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Überstellungsentscheidung)*<sup>37</sup> entschied der EuGH, dass Art. 27 Abs. 4 und 29 Abs.

---

<sup>36</sup> EuGH, Rs. C-63/15, ECLI:EU:C:2016:409 (*Ghezelbash*).

<sup>37</sup> EuGH, verb. Rs. C-245/21 und C-248/21, ECLI:EU:C:2022:709 (*Bundesrepublik Deutschland*).

1 der Dublin-III-Verordnung dahingehend auszulegen seien, dass die für die Überstellung vorgesehene Frist nicht unterbrochen wird, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 4 eine widerrufliche Entscheidung zur Aussetzung der Durchführung eines Überstellungsbeschlusses mit der Begründung treffen, dass eine solche Durchführung aufgrund der COVID-19-Pandemie materiell unmöglich sei.

Die drei Kläger hatten jeweils in Italien und danach in Deutschland Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Italien hatte auf die Wiederaufnahmesuchen Deutschlands nicht geantwortet bzw. diesen stattgegeben. Die Anträge der Kläger wurden daraufhin als unzulässig abgewiesen und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet. Klagen hiergegen scheiterten. Im März und April 2020 wurde die Durchführung der Abschiebungsanordnung mit der Begründung ausgesetzt, dass eine Durchführung der Überstellung in Anbetracht der COVID-19-Pandemie nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht beschloss, die Fälle dem EuGH vorzulegen.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung erfolge die Überstellung der betreffenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich sei und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn diese gemäss Art. 27 Abs. 3 der Verordnung aufschiebende Wirkung hat. Nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sei der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit gehe auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt werde. Auch wenn diesen Bestimmungen zu entnehmen sei, dass der Unionsgesetzgeber eine rasche Durchführung der Überstellungsentscheidungen fördern wollte, könne diese Durchführung gleichwohl in bestimmten Fällen ausgesetzt werden, nämlich in den Fällen von Art. 27 Abs. 4 und in den Fällen von Art. 29 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung.

Art. 27 Abs. 4 sei nicht einschlägig, da die Aussetzung hier nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Person stand. Auch Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sei ebenfalls nicht einschlägig, da keiner der beiden Fälle (Inhaftierung oder Flucht) vorlag.

Aus diesen Bestimmungen liesse sich ableiten, dass der Unionsgesetzgeber nicht der Ansicht war, dass sich die praktische Unmöglichkeit, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, für eine Rechtfertigung der Unterbrechung oder der Aussetzung der Übergangsfrist eigne. Somit konnte die Überstellungsfrist hier nicht unter Berufung auf die COVID-19-Pandemie unterbrochen oder ausgesetzt werden, so dass Deutschland zuständig geworden war.

Letztlich hat die COVID-19-Pandemie vielerlei Auswirkungen auf Asylverfahren gehabt; die Mitgliedstaaten dürften nicht erfreut darüber sein, dass sie so in vielen Fällen aufgrund von verpassten Überstellungsfristen zuständig geworden sind. Das Dublin-Verfahren soll aber zügig durchgeführt werden, so dass die Argumente des EuGH letztlich überzeugen. Pandemiebedingte Unsicherheiten sollten nicht zu Lasten der Asylsuchenden gehen, die ohnehin schon vergleichsweise stark

durch diese betroffen waren (u.a. durch höhere Ansteckungsrisiken in Kollektivunterkünften, beengte Verhältnisse, Wegfallen von Aktivitäten und längere Verfahren mit *Online*-Anhörungen).

#### 4. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Menschenhandelsopfers)*

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Menschenhandelsopfers)*<sup>38</sup> betraf schwerpunktmässig die Menschenhandelsrichtlinie 2004/81/EG, am Rande bezog der EuGH aber auch Stellung zur Dublin-III-Verordnung.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein nigerianischer Staatsangehöriger hatte 2019 in den Niederlanden Asyl beantragt. Zuvor hatte er bereits drei Asylanträge in Italien sowie einen weiteren in Belgien gestellt. Die Niederlande ersuchten Italien daher um Wiederaufnahme; Italien stimmte dem zu. Im Juli 2019 informierte der Staatssekretär den Kläger des Ausgangsverfahrens über seine Absicht, seinen Asylantrag ohne Prüfung abzulehnen, da Italien gemäss der Dublin-III-Verordnung der für die Prüfung seines Antrags zuständige Mitgliedstaat sei. Kurz darauf erklärte der Kläger, er sei in Italien Opfer von Menschenhandel gewesen und habe einen der Täter in einer Aufnahmeeinrichtung in den Niederlanden wiedererkannt. Er wurde dazu von der Ausländerbehörde angehört. Im August 2019 lehnte der Staatssekretär die Bearbeitung des Antrags des Klägers auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylsuchende ab und begründete dies damit, dass Italien nach der Dublin-III-Verordnung der zuständige Mitgliedstaat sei. Zugleich wurde die Überstellung des Klägers nach Italien angeordnet. Im Oktober 2019 erstattete der Kläger bei den niederländischen Behörden Anzeige mit der Begründung, dass er Opfer des Menschenhandels gewesen sei. Die zuständige Staatsanwaltschaft kam nach einer Prüfung zu dem Ergebnis, dass in den Niederlanden nichts vorliege, womit sich die Anzeige des Klägers des Ausgangsverfahrens untermauern liesse. Daher wurde seiner Anzeige nicht weiter nachgegangen. Der Kläger war der Auffassung, die Entscheidung von August 2019 sei rechtswidrig, da ihm nach Art. 6 der Menschenhandelsrichtlinie eine Bedenkzeit hätte gewährt werden müssen. Art. 6 Abs. 2 der Menschenhandelsrichtlinie verlange während dieser Bedenkzeit zum einen von dem Mitgliedstaat, in dem sich Betroffene befinden, dass er deren grundlegenden Bedürfnissen dadurch genügt, dass er ihnen die in Art. 7 dieser Richtlinie vorgesehene Behandlung gewähre, und zum anderen, dass er während dieses Zeitraums auf die Vollstreckung jeder Rückführungsmassnahme verzichte, wobei den Betroffenen vorübergehend gestattet wird, «in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden» im Hoheitsgebiet zu bleiben. Um dieses doppelte Ziel nicht zu gefährden, sei auch eine Überstellungsentscheidung als Rückführungsentscheidung zu betrachten. Alles andere könne die Kooperation eines Opfers von Menschenhandel bei den strafrechtlichen Ermittlungen und/oder dem Gerichtsverfahren beeinträchtigen. Zudem wäre die Information des Opfers über die in der Menschenhandelsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten nicht möglich.

Der Gerichtshof stellte klar, dass die Entscheidung über eine Dublin-Überstellung als «Rückführungsentscheidung» im Sinne der Richtlinie zu qualifizieren sei. Art. 6 Abs. 2 der Menschenhandelsrichtlinie verbiete daher die Vollstreckung der Überstellungsentscheidung während der durch die Richtlinie gewährten Bedenkzeit, nicht aber den Erlass einer solchen Entscheidung oder die Durchführung von Massnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung dieser Entscheidung, sofern diese vorbereitenden Massnahmen einer solchen Bedenkzeit nicht die Wirksamkeit nehmen. Dies muss nun das vorliegende Gericht beurteilen.

---

<sup>38</sup> EuGH, Rs. C-66/21, ECLI:EU:C:2022:809 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

Unter Umständen hat in Dublin-Fällen die Anwendung der Menschenhandelsrichtlinie zur Folge, dass ein Zuständigkeitsübergang stattfindet, nämlich dann, wenn im Monat vor Ablauf der 6-Monats-Frist zur Überstellung von einer Person geltend gemacht wird, dass sie Menschenhandelsopfer war. Die Mitgliedstaaten haben damit ein Interesse daran, Personen möglichst rasch dahingehend zu befragen, ob sie Opfer von Menschenhandel geworden sind.

5. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*<sup>39</sup> ging es um die Frage, ob von Amts wegen zu prüfen sei, ob eine Haftmassnahme rechtmässig ist, im Kontext der Dublin-III-Verordnung speziell um die Auslegung von Art. 28 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit Art. 6 und 47 der Grundrechtecharta.

Drei Drittstaatsangehörige hatten sich in diesem Fall gegen unterschiedliche Haftmassnahmen nach der Dublin-III-Verordnung, der Aufnahme richtlinie und der Rückführungsrichtlinie gewandt. Diese Haftmassnahmen wurden *in concreto* damit begründet, dass die Identität der antragstellenden Person und die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Gegebenheiten festgestellt werden müssten, dass die Überstellung der antragstellenden Person in den zuständigen Staat gesichert werden müsse oder dass die Haft zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich sei, weil die antragstellende Person sonst eine etwaige Abschiebung vereiteln könnte.

Der Gerichtshof rief zunächst in Erinnerung, jede Inhaftnahme sei ein schwerwiegender Eingriff in das in Art. 6 der Grundrechtecharta verankerte Recht auf Freiheit. Zweck der Haft sei nicht die Verfolgung oder Ahndung von Straftaten, sondern das Sicherstellen der ordnungsgemässen Durchführung des Verfahrens. Ein Drittstaatsangehöriger könne nicht in Haft genommen werden, wenn eine weniger einschneidende Zwangsmassnahme wirksam angewandt werden kann. Wenn die Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Haft nicht oder nicht mehr erfüllt sind, sei die betroffene Person unverzüglich freizulassen. Der Unionsgesetzgeber habe dafür gesorgt, dass in jedem Mitgliedstaat eine Regelung bestehe, die es der zuständigen Justizbehörde ermögliche, die betroffene Person, gegebenenfalls nach einer Prüfung von Amts wegen, freizulassen, sobald sich erweise, dass ihre Inhaftierung nicht oder nicht mehr rechtmässig ist.

Angesichts der Wichtigkeit der betroffenen Rechte habe eine Justizbehörde im Rahmen ihrer Kontrolle, ob die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen beachtet wurden, anhand der ihr zur Kenntnis gebrachten Umstände des Falles, wie sie im bei ihr anhängigen kontradiktorischen Verfahren ergänzt oder aufgeklärt wurden, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat. Dies gelte für

<sup>39</sup> EuGH, verb. Rs. C-704/20 und C-39/21, ECLI:EU:C:2022:858 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

Art. 28 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung sowie für Art. 15 Abs. 2 und 3 der Rückführungsrichtlinie 2008/115 und Art. 9 Abs. 3 und 5 der Aufnahme richtlinie 2013/33.

Somit hat der Gerichtshof den Rechtsschutz bei Haftmassnahmen nach allen drei Instrumenten deutlich gestärkt.

6. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Frist für die Überstellung – Mehrere Anträge)*

In *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Frist für die Überstellung – Mehrere Anträge)*<sup>40</sup> musste sich der EuGH zur sog. «Kettenregel» (*chain rule*) im Rahmen der Dublin-III-Verordnung äussern.

Der Kläger *B.* hatte im Juli 2017 in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die deutschen Behörden ersuchten die italienischen Behörden um die Wiederaufnahme von *B.*, weil dieser zuvor in Italien internationalen Schutz beantragt hatte. Im Oktober 2017 gaben die italienischen Behörden dem Wiederaufnahmegesuch statt, wodurch eine Frist von sechs Monaten für die Überstellung von *B.* nach Italien zu laufen begann. Diese Frist verlängerte sich in der Folge wegen der Flucht von *B.* bis zum 4. April 2019.

Im Februar 2018 stellte *B.* in den Niederlanden einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Staatssekretär ersuchte im März 2018 die italienischen Behörden, *B.* wieder aufzunehmen. Im April 2018 gaben die italienischen Behörden dem Wiederaufnahmegesuch statt. *B.* tauchte erneut unter. Der Staatssekretär informierte daraufhin die italienischen Behörden darüber, dass *B.* flüchtig sei, was seiner Ansicht nach eine Verlängerung der Frist für die Überstellung bis zum 1. Oktober 2019 bedeutete. Im Juli 2018 stellte *B.* in Deutschland einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Die deutschen Behörden erliessen am 14. September 2018 eine Entscheidung gemäss der Dublin-III-Verordnung, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Im Dezember 2018 stellte *B.* in den Niederlanden einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Im März 2019 wies der Staatssekretär diesen Antrag ohne Prüfung mit der Begründung zurück, dass die Italienische Republik weiterhin der für die Prüfung dieses Antrags zuständige Mitgliedstaat sei. Am 29. April 2019 wurde *B.* nach Italien überstellt. *B.* klagte gegen die Entscheidung des Staatssekretärs vom 8. März 2019. Das zuständige Gericht gab der Klage statt und hob diese Entscheidung mit der Begründung auf, dass die Bundesrepublik Deutschland am 4. April 2019 wegen des Ablaufs der in Art. 29 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist der zuständige Mitgliedstaat geworden sei.

In zwei weiteren Fällen ging es um ähnliche Konstellationen, weshalb die Rechtssachen zusammengelegt wurden. Auf die Wiedergabe aller Details wird hier verzichtet.

Das vorliegende Gericht stellte dem EuGH die Frage, ob eine laufende Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 2 zu dem Zeitpunkt erneut zu laufen beginnt, zu dem ein:e Ausländer:in, nachdem er oder sie die Überstellung durch einen Mitgliedstaat durch Flucht vereitelt hat, in einem anderen (im vorliegenden Fall einem dritten) Mitgliedstaat erneut um internationalen Schutz nachsucht. Zudem wollte das Gericht wissen, ob Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass sich ein:e Drittstaatsangehörige:r, der oder die nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im Rahmen eines Rechtsmittels im dritten Mitgliedstaat über seine oder ihre Überstellung in den ersten dieser Mitgliedstaaten eingelegt hat, darauf berufen kann, dass nach

---

<sup>40</sup> EuGH, verb. Rs. C-323/21 bis C-325/21, ECLI:EU:C:2023:4 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

dem Erlass dieser Überstellungsentscheidung die Zuständigkeit für die Prüfung seines oder ihres Antrags wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil zunächst, dass es das Ziel des Dublin-Systems sei, dass jeder Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft werde. Art. 29 der Dublin-III-Verordnung enthalte keine speziellen Regeln für den Fall, dass, obwohl einem von einem ersuchenden Mitgliedstaat gestellten Gesuch über die Wiederaufnahme eines oder einer Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat bereits stattgegeben wurde, diese Person einen neuen Antrag auf internationalen Schutz in einem dritten Mitgliedstaat stellt.

Nach Art. 23 sei das Wiederaufnahmeverfahren nicht nur auf den zweiten Mitgliedstaat anwendbar, sondern auch auf einen dritten Mitgliedstaat, bei dem diese:r Drittstaatsangehörige später einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Was die Modalitäten der Wiederaufnahmeverfahren betrifft, die nach der aufeinanderfolgenden Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz in mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, sei festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber in den Bestimmungen über die Einleitung und den Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens nicht danach unterschieden hat, ob dieses Verfahren vom zweiten Mitgliedstaat eingeleitet wird oder von einem dritten Mitgliedstaat. In Ermangelung spezifischer Vorschriften sei keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Situationen zu treffen. Die an den Wiederaufnahmeverfahren beteiligten Mitgliedstaaten seien jedoch verpflichtet, die zwingenden Fristen zu beachten, mit denen der Unionsgesetzgeber diese Verfahren versehen hat. Die in Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung genannten zwingenden Fristen müssten sowohl vom zweiten als auch vom dritten Mitgliedstaat beachtet werden, bei dem von einem oder einer Drittstaatsangehörigen ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, wenn diese Mitgliedstaaten ein Wiederaufnahmegesuch stellen.

Demnach kann dem Mitgliedstaat, der eine Überstellungsentscheidung erlassen hat, die noch nicht durchgeführt wurde und deren Durchführungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz nicht einfach deshalb übertragen werden, weil er nach der Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz in seinem Staatsgebiet kein neues Wiederaufnahmegesuch innerhalb der von Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt hat. Ein solches Gesuch müsse aber zwingend gestellt werden, um eine:n Drittstaatsangehörige:n überstellen zu können, gegenüber dem oder der eine Entscheidung über seine oder ihre Überstellung in den betreffenden Mitgliedstaat erlassen wurde, wenn diese Entscheidung bereits durchgeführt wurde. Sofern kein Wiederaufnahmegesuch innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt wird, werde in einer solchen Situation der Mitgliedstaat, bei dem ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung zuständig, ohne dass die Frage des eventuellen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist eine Auswirkung hat. Da Art. 29 keine spezielle Regelung für den Fall vorsehe, in dem mehreren Wiederaufnahmegesuchen nacheinander zu-

gestimmt wurde, muss die auf einen ersuchenden Mitgliedstaat anwendbare Überstellungsfrist ab dem Zeitpunkt berechnet werden, zu dem dem von diesem Mitgliedstaat gestellten Gesuch vom ersuchten Mitgliedstaat zugestimmt wurde, selbst wenn eine Frist für die Überstellung eines oder einer Drittstaatsangehörigen zwischen einem anderen ersuchenden Mitgliedstaat und diesem ersuchten Mitgliedstaat schon zu laufen begonnen hat. In einer solchen Situation könne, da die verschiedenen Wiederaufnahmeverfahren von jedem der ersuchenden Mitgliedstaaten unabhängig voneinander geführt werden und die Dublin-III-Verordnung keinen Koordinierungsmechanismus vorsieht, der es ermöglicht, von den in Art. 29 dieser Verordnung genannten Regeln abzuweichen, die Überstellungsfrist, die sich daraus ergibt, dass einem ersten Wiederaufnahmegesuch vom ersuchten Mitgliedstaat stattgegeben wurde, nicht deshalb unterbrochen oder verlängert werden, weil einem neuen, von einem anderen Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuch vom ersuchten Mitgliedstaat stattgegeben wurde.

Der Unionsgesetzgeber habe das Risiko, dass sich die betreffende Person der Durchführung der Überstellungsentscheidung durch Flucht entzieht, ausdrücklich berücksichtigt und in Art. 29 Abs. 2 vorgesehen, dass der ersuchende Mitgliedstaat in einer solchen Situation die Überstellungsfrist ausnahmsweise auf höchstens 18 Monate verlängern kann. Die Lösung gelte für alle Fälle von Flucht und damit sowohl dann, wenn die betreffende Person flüchtig ist und im Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats bleibt, als auch dann, wenn sie dieses Gebiet im Laufe ihrer Flucht verlässt. Die praktische Unmöglichkeit, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, eigne sich nicht für eine Rechtfertigung der Unterbrechung oder der Aussetzung der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung bezeichneten Überstellungsfrist.<sup>41</sup>

Art. 23 und 29 der Dublin-III-Verordnung seien somit dahin auszulegen, dass, wenn eine Frist für die Überstellung eines oder einer Drittstaatsangehörigen zwischen einem ersuchten Mitgliedstaat und einem ersten ersuchenden Mitgliedstaat zu laufen begonnen hat, die Zuständigkeit für die Prüfung des von dieser Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs dieser Frist auf diesen ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, auch wenn diese Person in der Zwischenzeit in einem dritten Mitgliedstaat einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der zur Annahme eines von diesem dritten Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat geführt hat, sofern diese Zuständigkeit nicht wegen des Ablaufs einer der in Art. 23 Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Fristen auf den dritten Mitgliedstaat übergegangen ist.

Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung sei schliesslich dahin auszulegen, dass ein:e Drittstaatsangehörige:r, der oder die nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im dritten dieser Mitgliedstaaten über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der ihm oder ihr ermöglicht, sich darauf zu berufen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1

---

<sup>41</sup> Vgl. EuGH, verb. Rs. C-245/21 und C-248/21, ECLI:EU:C:2022:709 (Bundesrepublik Deutschland).



und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

Letztlich bedeutet dies also, dass der zweite Mitgliedstaat bei Ablauf der Überstellungsfrist von Art. 29 zuständig bleibt, sofern der dritte Mitgliedstaat nicht die Frist für das Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs nach Art. 23 an den zweiten Mitgliedstaat verpasst.

#### 7. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ungeborenes Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags)*

Im Urteil *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ungeborenes Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags)*<sup>42</sup> musste sich der EuGH mit dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit einer Überstellungsentscheidung befassen, wobei die Antragstellerin auf internationalen Schutz zum Zeitpunkt der Antragstellung schwanger war.

Konkret ging es um eine syrische Staatsangehörige, die von der Vertretung der Republik Litauen in Belarus ein vom 10. August 2016 bis 9. November 2017 gültiges Visum erhalten hatte. Im Juli 2017 verliess sie Syrien und gelangte über u.a. die Türkei, Griechenland, Litauen und Polen im September 2017 in die Niederlande. Dort stellte die Klägerin einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Oktober 2017 heiratete die Klägerin einen Drittstaatsangehörigen, dem die Niederlande bereits Asyl gewährt hatten. Die Klägerin und ihr Ehemann kannten sich vor ihrer Heirat, lebten aber zu dieser Zeit nicht zusammen.

Im Oktober 2017 ersuchten die niederländischen Behörden die litauischen Behörden um Aufnahme der Klägerin mit der Begründung, dass die Republik Litauen nach Art. 12 Abs. 2 oder 3 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei. Die litauischen Behörden erklärten sich mit der Aufnahme einverstanden. Im Februar 2018 zeigte die Klägerin ihre Schwangerschaft an. Mit Bescheid vom 12. März 2018 entschied der Staatssekretär, den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber nicht zu prüfen, da die Republik Litauen für die Bearbeitung des Antrags zuständig sei. Am 20. Juni 2018 brachte die Klägerin in den Niederlanden eine Tochter zur Welt. Ein von der Klägerin vorgelegter Bericht zweier Sachverständiger gelangte auf der Grundlage eines Vergleichs von Genproben zu dem Ergebnis, dass ihr Ehegatte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der leibliche Vater des Kindes sei. Nach niederländischem Recht ist er auch von Rechts wegen der Vater, da das Kind während der Ehe geboren wurde. Der Staatssekretär erteilte daraufhin der Tochter der Klägerin des Ausgangsverfahrens eine befristete reguläre Aufenthaltserlaubnis, die der Beschränkung unterlag, dass der Aufenthalt «beim [Vater]» zu erfolgen habe.

Die Klägerin klagte auf Aufhebung der Entscheidung, ihren Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber nicht zu prüfen. Sie machte einen Verstoss gegen Art. 9, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht des Wohls des zum Zeitpunkt der Antragstellung ungeborenen Kindes geltend.

Der EuGH entschied, dass Art. 16 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung so auszulegen sei, dass er nicht anwendbar ist, wenn zwischen einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihrem Ehegatten, der sich rechtmässig in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, oder zwischen dem ungeborenen Kind der Antragstellerin und des Ehegatten, der auch der Vater des Kindes ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ehegatten seien nicht auf der Liste des Art. 16 Abs. 1 enthalten. Zudem müsse die antragstellende Person am

<sup>42</sup> EuGH, Rs. C-745/21, ECLI:EU:C:2023:113 (L.G.).

Abhängigkeitsverhältnis beteiligt sein – das Verhältnis zwischen Vater (der nicht Antragsteller ist) und Kind sei hier nicht erfasst.

Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung sei dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegenstehe, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die zuständigen nationalen Behörden dazu verpflichten, einen Antrag auf internationalen Schutz einer zum Zeitpunkt der Antragstellung schwangeren Drittstaatsangehörigen allein aus Gründen des Wohls des Kindes zu prüfen, auch wenn nach den Kriterien der Art. 7 bis 15 der Dublin-III-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat als für den Antrag zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird. Nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung könne jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach solchen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Die Aussagen des EuGH zu Art. 16 der Dublin-III-Verordnung machen deutlich, dass dieser Grenzen hat: So sind Ehegatten nicht erfasst, und auch das Verhältnis Kind-Elternteil kann nicht herangezogen werden, wenn dieser Elternteil selbst kein Antragsteller ist.

#### 8. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Frist für die Überstellung – Menschenhandel)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Frist für die Überstellung – Menschenhandel)*<sup>43</sup> musste sich der EuGH mit der Auslegung von Art. 29 der Dublin-III-Verordnung im Zusammenhang mit der Menschenhandelsrichtlinie befassen.

Die Antragsteller hatten nacheinander zwei Arten von Aufenthaltstiteln in den Niederlanden beantragt. Zunächst stellten sie in den Niederlanden jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Staatssekretär ersuchte die italienischen Behörden um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Berufungsbeklagten der Ausgangsverfahren. Die italienischen Behörden nahmen diese Gesuche ausdrücklich oder stillschweigend an. Daraufhin lehnte der Staatssekretär die Anträge auf internationalen Schutz ohne Prüfung ab und ordnete die Überstellung der Betroffenen nach Italien an. Hiergegen klagten die Betroffenen.

Die erstinstanzlichen Gerichte erklärten diese Entscheidungen u.a. deshalb für nichtig, weil die in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Überstellungsfrist abgelaufen sei und die Niederlande damit für die Prüfung der von den Berufungsbeklagten der Ausgangsverfahren gestellten Anträge auf internationalen Schutz zuständig geworden seien. Die erstinstanzlichen Gerichte wiesen den Staatssekretär an, über die Anträge auf internationalen Schutz neu zu entscheiden. Der Staatssekretär legte gegen die Urteile dieser Gerichte beim Staatsrat Berufungen ein. Er verband die Berufungen mit Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen des Inhalts, dass er vor der Entscheidung über die Berufungen keine neue Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz treffen muss und dass die Überstellungsfrist ausgesetzt wird. Das vorlegende Gericht gab diesen Anträgen statt.

Die Betroffenen erstatteten später Anzeige wegen Menschenhandels, dessen Opfer sie in den Niederlanden oder Italien geworden seien. Diese Anzeigen wurden vom Staatssekretär als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen angesehen. Sie wurden abgelehnt. Hiergegen legten die Betroffenen Widersprüche an, die später zurückgewiesen oder zurückgezogen wurden.

---

<sup>43</sup> EuGH, Rs. C-338/21, ECLI:EU:C:2023:269 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

Der Staatssekretär machte geltend, dass die Überstellungsfrist des Art. 29 der Dublin-III-Verordnung nach der anwendbaren nationalen Regelung ausgesetzt werde, sobald ein Antrag auf Überprüfung gegen eine Entscheidung gestellt wird, mit der einem oder einer Drittstaatsangehörigen die Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Eigenschaft als Opfer des Menschenhandels versagt wird.

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts stünden Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Dublin-III-Verordnung einer Regelung entgegen, wonach ein solcher Antrag auf Überprüfung der Ablehnung der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis die Aussetzung der Durchführung einer zuvor erlassenen Überstellungsentscheidung und die Unterbrechung der Überstellungsfrist zur Folge hat.

Der EuGH legte zunächst die Menschenhandelsrichtlinie aus und kam zum Ergebnis, dass es für die Sicherstellung der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Eigenschaft als Opfer des Menschenhandels nicht erforderlich sei, die Durchführung einer zuvor erlassenen Überstellungsentscheidung bis zur Entscheidung über diesen Rechtsbehelf auszuschließen. Die Mitgliedstaaten dürften jedoch auch günstigere Vorschriften erlassen.

Ein Mitgliedstaat könne jedoch nicht als Folge einer sich aus seinem innerstaatlichen Recht ergebenden Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung die Aussetzung oder Unterbrechung der Überstellungsfrist vorsehen. Er dürfe keinesfalls von den sich aus Art. 29 der Dublin-III-Verordnung ergebenden Regeln für die Berechnung der Überstellungsfrist abweichen.

Das Urteil hat zur Folge, dass die Überstellungsfrist weiterläuft, auch wenn nach nationalem Recht bei Menschenhandelsopfern die Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung vorgesehen ist. Abgesehen von der einmonatigen Bedenkfrist kann somit jederzeit eine Überstellung vorgesehen werden.

#### 9. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Aussetzung der Frist für die Überstellung im Berufungsverfahren)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Aussetzung der Frist für die Überstellung im Berufungsverfahren)*<sup>44</sup> musste sich der EuGH erneut mit der Aussetzung der Überstellungsfrist und somit der Auslegung von Art. 27 und 29 der Dublin-III-Verordnung auseinandersetzen.

Konkret ging es um drei Drittstaatsangehörige, die 2019 und 2020 in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt hatten. Der Staatssekretär ersuchte die Behörden anderer Mitgliedstaaten um Aufnahme oder Wiederaufnahme der Betroffenen. Die Gesuche wurden ausdrücklich oder stillschweigend angenommen. Daraufhin beschloss der Staatssekretär, die Anträge der drei Personen ohne Prüfung abzulehnen und sie in die zuständigen Mitgliedstaaten zu überstellen. Hiergegen klagten die Betroffenen auf Nichtigerklärung. Die erstinstanzlichen Gerichte erklärten die Entscheidungen für nichtig und wiesen den Staatssekretär an, über die Anträge auf internationalen Schutz der drei Drittstaatsangehörigen neu zu entscheiden. Gegen die Urteile dieser Gerichte legte der Staatssekretär beim Staatsrat Berufungen ein. Er verband diese Berufungen mit Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen des Inhalts, dass er vor der Entscheidung über die Berufungen keine neue Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz treffen muss und dass die Überstellungsfrist ausgesetzt wird. Der Staatsrat gab diesen Anträgen statt. Er war sich jedoch nicht

<sup>44</sup> EuGH, Rs. C-556/21, ECLI:EU:C:2023:272 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

sicher, ob Art. 27 und 29 der Dublin-III-Verordnung dem entgegenstehen, dass einem Antrag auf Erlass einer auf Aussetzung der Überstellungsfrist gerichteten einstweiligen Anordnung stattgegeben wird, den die Verwaltung ergänzend zu ihrer Berufung gegen eine gerichtliche Entscheidung gestellt hat, mit der eine Überstellungsentscheidung für nichtig erklärt wurde.

Der EuGH kam zum Schluss, dass sich aus Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung ergebe, dass die Überstellungsfrist nur dann ab der endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung laufen kann, wenn die Durchführung dieser Entscheidung während der Prüfung des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs nach Art. 27 Abs. 3 oder 4 der Verordnung ausgesetzt war. Daher könne eine einstweilige Anordnung, die die Aussetzung der Überstellungsfrist bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Rechtsbehelfs zur Folge hat, nur dann erlassen werden, wenn die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs ausgesetzt war. Ansonsten würde die Möglichkeit, im Rahmen eines zweitinstanzlichen Rechtsbehelfs eine einstweilige Anordnung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende zu beantragen, es den zuständigen Behörden – die es weder für angebracht hielten, von ihrer Befugnis aus Art. 27 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen, um den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Personen sicherzustellen, noch die Überstellungsentscheidung im Laufe der Prüfung des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs durchgeführt haben – faktisch erlauben, den Lauf der in Art. 29 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Frist aufzuschieben, und damit zu vermeiden, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge dieser Personen gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, und so das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes unter Verstoß gegen die Ziele der Dublin-III-Verordnung unangemessen zu verzögern. Die Argumentation ist nachvollziehbar, denn anderenfalls könnten die Mitgliedstaaten systematisch Rechtsbehelfe einlegen, selbst wenn diese keine vernünftige Aussicht auf Erfolg haben, da dies zu einer Aufschiebung des Fristenlaufs führt.

## II. Zur Qualifikationsrichtlinie

Zur Qualifikationsrichtlinie<sup>45</sup> ergingen im Berichtszeitraum insgesamt drei Urteile, wovon eines auch die Verfahrensrichtlinie und ein weiteres auch die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie betraf.

### 1. *Valstybės sienos apsaugos tarnyba*

Der Drittstaatsangehörige *M.A.* wurde gemeinsam mit einer Gruppe von Personen in Polen festgenommen, den litauischen Behörden übergeben und von diesen bis zu einer Entscheidung über seinen Rechtsstatus wiederum festgenommen. Nach der Übergabe an die litauischen Behörden stellte

---

<sup>45</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 L 337, 9.

*M.A.* umgehend einen Antrag auf internationalen Schutz, den er nachträglich schriftlich wiederholte. Dieser Antrag wurde von den Behörden in Litauen als unzulässig zurückgewiesen, weil er nicht den Anforderungen der strittigen litauischen Rechtsvorschriften zur Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz in einer durch einen Massenzustrom von Ausländern verursachten Notsituation entsprach. Gemäss diesen Rechtsvorschriften hat ein:e Ausländer:in, der oder die illegal nach Litauen eingereist ist, faktisch keine Möglichkeit, auf dem Hoheitsgebiet Litauens einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Dasselbe Gesetz sieht auch vor, dass ein:e Ausländer:in in einer solchen Notsituation allein aufgrund seiner oder ihrer irregulären Einreise in das litauische Hoheitsgebiet in Haft genommen werden kann.

Im Urteil zum Fall von *M.A.*<sup>46</sup> nahm der EuGH Stellung zur Vereinbarkeit dieser strittigen litauischen Rechtsvorschrift mit der Qualifikationsrichtlinie, der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie. Das litauische Gericht bezog sich in seiner ersten Vorlagefrage auf Art. 4 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie, namentlich die Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die für den Antrag auf internationalen Schutz massgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Laut EuGH betreffe diese Bestimmung aber die Beurteilung der massgeblichen Anhaltspunkte durch den betreffenden Mitgliedstaat und sei für die Entscheidung im Ausgangsrechtsstreit nicht direkt relevant. Deshalb konzentrierte sich der EuGH in seinen Ausführungen auf die Vereinbarkeit der litauischen Regelung mit der Verfahrens- und Aufnahme richtlinie. Diese Ausführungen werden nachstehend in den Punkten III. und IV. entsprechend behandelt.

## 2. *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.*

In der Rechtssache *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.*<sup>47</sup> entschied der EuGH überwiegend zu verfahrensrechtlichen Fragen, namentlich zu den Offenlegungspflichten und Verteidigungsrechten im Verfahren zur Aberkennung des und zum Ausschluss vom Schutzstatus aus Gründen der nationalen Sicherheit (Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie). Zudem betonte der EuGH in seinem Urteil die Begründungspflicht und autonome Würdigung des Sachverhalts und der Umstände durch die nationalen Asylbehörden. Diese Aspekte werden unten im Rahmen der Verfahrensrichtlinie (vgl. C. III. 3.) näher dargelegt.

## 3. *Migracijos departamentas*

Die Rechtssache *Migracijos departamentas*<sup>48</sup> betraf einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Strafverfahrens in seinem Herkunftsland internationalen Schutz in Litauen beantragte.

Der EuGH beantwortete in seinem Urteil die Vorlagefrage des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens über die Auslegung des Begriffs «politische Überzeugung». Das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes wie die «politische Überzeugung» ist gem. Art. 10 Qualifikationsrichtlinie Voraussetzung für die Qualifikation als

<sup>46</sup> EuGH, Rs. C-72/22 PPU, ECLI:EU:C:2022:505 (Valstybės sienos apsaugos tarnyba).

<sup>47</sup> EuGH, Rs. C-159/21, ECLI:EU:C:2022:708 (Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.).

<sup>48</sup> EuGH, Rs. C-280/21, ECLI:EU:C:2023:13 (Migracijos departamentas).

Flüchtling. Speziell ging es in *Migracijos departamentas* darum, ob eine Verfolgung wegen politischer Überzeugung i.S.d. Qualifikationsrichtlinie vorliegt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, ihre vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nicht staatliche Akteure verteidigt hat und diese nichtstaatlichen Akteure in der Lage sind, den Repressionsapparat des Staates zum Nachteil der antragstellenden Person zu instrumentalisieren. Die Verbindungen der nichtstaatlichen Akteure zum Staat basierten dabei im konkreten Fall auf Korruption.

In seinem Urteil betonte der EuGH zuerst die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung. Erfasst sei nicht nur die Meinung, sondern auch die Grundhaltung und Überzeugung in Angelegenheiten, die die potenziellen Verfolger:innen sowie deren Politiken oder Verfahren betreffen. Der Schwerpunkt liege dabei auf der Wahrnehmung durch die Verfolger:innen.

Weiter stützte sich der EuGH auf das Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 11 Grundrechtecharta und Art. 10 EMRK, sowie die entsprechende EGMR-Rechtsprechung. Vor allem sei Korruption im Rahmen der öffentlichen Verwaltung ein Thema von allgemeinem Interesse, das durch das Recht auf freie Meinungsäußerung besonders geschützt ist.

Die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung i.S.d. Art. 10 Qualifikationsrichtlinie bedeute auch, dass der allgemeine Kontext des Herkunftslandes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin berücksichtigt werden müsse. Der EuGH argumentierte hierzu mit seiner Rechtsprechung in *Achmedbekova*<sup>49</sup>. Ein Akt der politischen Verfolgung könne demnach vorliegen, wenn es gute Gründe gibt, dass ein Regime gerichtliche Klagen als Akt des politischen Widerstands auffasst, gegen den es Repressalien ergreifen könnte. Dies gelte auch im gegenständlichen Fall, selbst wenn die Verteidigung vor Gericht durch vermögensrechtliche und wirtschaftliche Interessen motiviert war.

Das Urteil ist insofern bedeutsam, als es die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung betont und die bisherige Rechtsprechung dazu festigt und ergänzt. Somit präziserte der EuGH, dass der Begriff der politischen Überzeugung eine Situation miteinschliesst, in der das Handeln einer Person, die internationalen Schutz beantragt, zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen als Widerstand gegen eine Gruppe wahrgenommen wird, die den Staat durch Korruption beeinflusst.

### III. Zur Verfahrensrichtlinie

Zur Verfahrensrichtlinie<sup>50</sup> musste sich der EuGH sechs Mal äussern. Ein Urteil betraf dabei auch die Qualifikations- und die Aufnahmerichtlinie, ein weiteres auch die Qualifikationsrichtlinie und eines auch die Dublin-III-Verordnung und die Rückführungsrichtlinie.

---

<sup>49</sup> EuGH, Rs. C-652/16, ECLI:C:2018:801 (*Achmedbekova*).

<sup>50</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. 2013 L 180, 60.

### 1. *Valstybės sienos apsaugos tarnyba*

In der bereits im Kontext der Qualifikationsrichtlinie angesprochenen Rechtssache *Valstybės sienos apsaugos tarnyba* (vgl. oben C. II. 1., vgl. zudem noch unten C. IV. 1.) äusserte sich der EuGH<sup>51</sup> zum Zugang zum Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und bekräftigte, dass jede:r Drittstaatsangehörige oder Staatenlose das Recht habe, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, einschliesslich seiner Grenzen oder Transitzone, einen solchen Antrag zu stellen, selbst wenn er oder sie sich illegal in diesem Hoheitsgebiet aufhält. Dieses Recht solle den effektiven Zugang zum Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes sowie die Wirksamkeit des Rechts auf Asyl, wie es in Art. 18 der EU-Grundrechtecharta garantiert wird, sicherstellen. Vor dem Hintergrund entschied der EuGH, dass die Anwendung der strittigen litauischen Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass Drittstaatsangehörigen allein wegen ihrem illegalen Aufenthalt nach deren Einreise in das litauische Hoheitsgebiet die Möglichkeit genommen wird, einen Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet Litauens zu stellen, die betroffenen Personen daran hindere, das Recht auf Asyl tatsächlich zu geniessen.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die durch den Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen verursacht werden könnten, sei laut EuGH nicht für die Rechtfertigung der litauischen Regelung nach Art. 72 AEUV geeignet. Schliesslich sehe die Verfahrensrichtlinie vor, dass Mitgliedstaaten an ihren Grenzen besondere Verfahren einführen können, um die Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz in Situationen zu prüfen, in denen das Verhalten von Antragsteller:innen darauf hindeutet, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Diese Verfahren würden es den Mitgliedstaaten erlauben, an den EU-Aussengrenzen ihre Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit wahrzunehmen. Deshalb sei der Rückgriff auf die Ausnahmeregelung nach Art. 72 AEUV nicht erforderlich.

Das Urteil des EuGH in *Valstybės sienos apsaugos tarnyba* verdeutlicht einmal mehr die Relevanz des effektiven Zugangs zum Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes sowie der Wirksamkeit des Rechts auf Asyl. Mit dem Urteil bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung, dass die Mitgliedstaaten sich nicht pauschal auf die Ausnahmeregelung nach Art. 72 AEUV stützen können, wenn sie ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit auch anderweitig nachkommen können. Ausnahmen wie die in Art. 72 AEUV werden vom EuGH restriktiv ausgelegt.

### 2. *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*

Neben seinen Feststellungen zur Dublin-III-Verordnung (vgl. C. I. 1.) hat sich der EuGH im Fall der minderjährigen *R.O.* auch zur Verfahrensrichtlinie geäussert.<sup>52</sup>

<sup>51</sup> EuGH, Rs. C-72/22 PPU, ECLI:EU:C:2022:505 (*Valstybės sienos apsaugos tarnyba*).

<sup>52</sup> EuGH, Rs. C-720/20, ECLI:EU:C:2022:603 (*Bundesrepublik Deutschland*).

Auch auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinie könne der Antrag der Minderjährigen auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung für unzulässig erklärt werden, dass ihre Eltern in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz genießen. Der Unzulässigkeitsgrund in Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verfahrensrichtlinie, der darauf beruht, dass bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, sei nämlich nur dann einschlägig, wenn die antragstellende Person selbst bereits internationalen Schutz genießt.

### 3. *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.*

In der Rechtssache *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.*<sup>53</sup> (vgl. C. II. 2.) entschied der EuGH auch über die Verfahrensrichtlinie betreffende Aspekte im Zusammenhang mit der Aberkennung bzw. Verweigerung von internationalem Schutz.

Speziell ging es um eine ungarische Regelung, die u.a. den Zugang der betroffenen Personen oder ihres Vertreters zu vertraulichen Informationen beschränkt, auf deren Grundlage über die Aberkennung bzw. Verweigerung von internationalem Schutz entschieden worden ist.

Laut EuGH müssen Mitgliedstaaten, die den Zugang zu Informationen oder Quellen aus Gründen der nationalen Sicherheit beschränken, Verfahren festlegen, die gewährleisten, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Personen geachtet werden (Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 der Verfahrensrichtlinie). Die konkreten Modalitäten der zu diesem Zweck eingeführten Verfahren seien nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats. Allerdings dürfen diese Modalitäten nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige innerstaatliche Sachverhalte regeln (Äquivalenzgrundsatz), und sie dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Folglich erlaube es Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 der Verfahrensrichtlinie nicht, dass betroffene Personen in eine Lage versetzt werden, in der sich weder sie noch ihr Rechtsberater in zweckdienlicher Weise Kenntnis vom wesentlichen Inhalt entscheidender Bestandteile ihrer Akte verschaffen könnten.

Weiter werden durch die strittige ungarische Regelung ungarische Asylbehörden systematisch verpflichtet, auf der Grundlage einer Stellungnahme von einer mit Aufgaben der nationalen Sicherheit betrauten Fachbehörde betreffende Personen von der Gewährung subsidiären Schutzes auszuschließen bzw. den zuvor gewährten Schutz abzuerkennen. Einer solchen Regelung stehen laut EuGH mehrere Artikel der Verfahrensrichtlinie i.V.m. Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie (Aberkennung des und Ausschluss vom Schutzstatus aus Gründen der nationalen Sicherheit) entgegen. Die nationalen Asylbehörden müssen ihre Entscheidungsgründe angeben und dürfen sich nicht darauf beschränken, eine von einer anderen Behörde erlassene Entscheidung umzusetzen. Bei der Entscheidung über den Ausschluss oder die Aberkennung von internationalem

---

<sup>53</sup> EuGH, Rs. C-159/21, ECLI:EU:C:2022:708 (*Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.*).



Schutz müssen die Asylbehörden vielmehr über alle relevanten Informationen verfügen und anhand dieser Informationen ihre eigene Würdigung des Sachverhalts und der Umstände vornehmen.

Mit seinem Urteil in *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.* stellte sich der EuGH klar gegen ungarische Massnahmen, die die Verfahrensrechte von Antragsteller:innen und Personen mit internationalem Schutz auf der Grundlage des Arguments der nationalen Sicherheit unverhältnismässig einschränken.

#### 4. *Bundesrepublik Deutschland (Folgeantrag nach erfolglosem Erstverfahren in Dänemark)*

Der Fall von *S.I.* u.a. betraf die Aufhebung von Bescheiden durch deutsche Behörden, mit denen Anträge georgischer Staatsangehöriger auf internationalen Schutz abgelehnt wurden. Frühere Anträge auf internationalen Schutz der betreffenden Personen wurden bereits von dänischen Behörden abgelehnt.<sup>54</sup>

Nach Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie kann ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zutage getreten oder von der antragstellenden Person vorgebracht worden sind. Laut EuGH erlaube es aber die im gegenständlichen Fall vorliegende Entscheidung Dänemarks nicht, einen Antrag in diesem Sinne abzulehnen. Die Begriffe «Antrag auf internationalen Schutz» und «rechtskräftige Entscheidung» beziehen sich ausdrücklich auf die Qualifikationsrichtlinie («nach Massgabe» der Qualifikationsrichtlinie). Da Dänemark die Qualifikationsrichtlinie gemäss dem Protokoll über die Position Dänemarks nicht anwendet, können laut EuGH auch nicht die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie erfüllt sein. Schon der eindeutige Wortlaut der in Frage stehenden Bestimmung in der Verfahrensrichtlinie stünde der Anwendbarkeit in Bezug auf Dänemark entgegen. Eine andere Auslegung, die auf das in Dänemark garantierte Schutzniveau abstellt, würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Im Gegensatz zur Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie wendet Dänemark die Dublin-III-Verordnung an. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des EuGH eine Abwägungsentscheidung zwischen Rechtssicherheit und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bzw. der gegenseitigen Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, namentlich dem Ideal des vergleichbaren Schutzniveaus in Dublin-Staaten. Letztlich werden durch die stärkere Gewichtung der Rechtssicherheit durch den EuGH die Rechte von Antragsteller:innen in Deutschland gestärkt.

#### 5. *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)*

In *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* ging es um die deutsche behördliche Praxis, wonach Antragsteller:innen auf internationalen Schutz eine Kopie der betreffenden

<sup>54</sup> EuGH, Rs. C-497/21, ECLI:EU:C:2022:721 (Bundesrepublik Deutschland).

elektronischen Akte in Form einer unstrukturierten Abfolge einzelner PDF-Dateien ohne durchgehende Paginierung übermittelt wird, deren Struktur mit Hilfe einer kostenlosen, im Internet verfügbaren *Software* visualisiert werden kann.<sup>55</sup>

Der EuGH wurde mit der Frage konfrontiert, ob eine Auslegung der Verfahrensrichtlinie<sup>56</sup> im Lichte von Art. 47 Grundrechtecharta, insbesondere dem darin verfügbaren Recht auf Akteneinsicht, einer solchen Praxis entgegensteht.

Zunächst erkannte der EuGH an, dass die Verfahrensrichtlinie das Recht auf Akteneinsicht in Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz schützt und den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes umsetzt, indem sie sicherstellt, dass ein wirksamer Rechtsbehelf eine vollständige Prüfung sowohl des Sachverhalts als auch der Rechtsfragen ermöglicht. Der EuGH betonte insbesondere, dass das Recht auf Akteneinsicht es der Person, gegen die eine nachteilige Massnahme ergangen ist, ermögliche, alle in der Ermittlungsakte enthaltenen Schriftstücke einzusehen, die für die Verteidigung von Bedeutung sein können.

Auf dieser Grundlage entschied der EuGH, dass die strittige Verwaltungspraxis dem Recht auf Akteneinsicht nicht entgegenstehe, sofern der Zugang zu allen in die fragliche Akte aufgenommenen, für die Vertretung der Interessen der antragstellenden Person relevanten Informationen, auf deren Grundlage die Entscheidung über den betreffenden Antrag ergangen ist, gewährleistet seien. Zudem müsse die Art der Übermittlung eine möglichst exakte Wiedergabe der Struktur und der Chronologie der Akte ermöglichen. In Ermangelung einer einheitlichen Norm auf EU-Ebene für diese Art der Übermittlung und vor dem Hintergrund neuer Technologien akzeptierte der EuGH, dass verschiedene Lösungen funktional gleichwertig sein können und ausreichende Garantien für den Schutz des Rechts auf Akteneinsicht bieten.

In Frage stand in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gem. Art. 11 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie sicherzustellen, dass die Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz schriftlich ergehen. Speziell ging es darum, ob diese Verpflichtung es verlangt, dass eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz mit der handschriftlichen Unterschrift des oder der Bediensteten der zuständigen Behörde, der bzw. die die Entscheidung verfasst hat, versehen sein muss.

Seiner bisherigen Rechtsprechung entsprechend wies der EuGH darauf hin, dass das Schrifterfordernis für beschwerende Entscheidungen nicht automatisch bedeute, dass eine solche Entscheidung mit der Unterschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin versehen sein müsse.

Insgesamt klärte der EuGH mit seinem Urteil in *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* wesentliche Aspekte der angemessenen Übermittlung der Asylakte. Das Urteil trägt damit zur Wirksamkeit der Verteidigungsrechte von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz und zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren bei.

---

<sup>55</sup> EuGH, Rs. C-564/21, ECLI:EU:C:2022:951 (Bundesrepublik Deutschland).

<sup>56</sup> Art. 23 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 bis 3 Verfahrensrichtlinie.

## 6. *Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)*

Ein weiteres Urteil des EuGH erging in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)*<sup>57</sup> zur Stellung eines Folgeantrags gem. Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie nach Rückkehr in das Herkunftsland.

Der Fall betraf drei libanesisische Staatsangehörige, die in Deutschland Asyl beantragt hatten, deren Anträge jedoch abgelehnt wurden und die daraufhin freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehrten. Im Jahr 2021 beantragten die Kläger erneut Asyl. Ihre Anträge wurden mangels neuer Tatsachen, die ein weiteres Asylverfahren rechtfertigen würden, abgelehnt, so dass Deutschland gegen sie Abschiebungsanordnungen und Einreiseverbote erliess. Die Fragen, die das deutsche Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH stellte, betrafen einerseits die Auswirkungen der Rückkehr der Antragsteller in deren Herkunftsland auf die Anwendung des Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie. Andererseits ging es darum, ob das von den deutschen Behörden nach nationalem Recht angewendete Abschiebeverfahren einem Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für subsidiären Schutzstatus entspricht und somit eine Entscheidung vorangegangen ist, die es erlaubt, einen Folgeantrag gem. Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie als unzulässig abzulehnen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland grundsätzlich kein relevantes Kriterium zur Prüfung des Vorliegens eines Folgeantrags i.S.d. Art. 33 Abs. 2 lit. d Verfahrensrichtlinie darstelle. Eine solche Rückkehr könne allerdings insofern eine Rolle spielen, wenn damit neue Umstände oder Erkenntnisse in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz zutage getreten oder vorgebracht worden sind. Im Übrigen stehe die Rückkehr in das Herkunftsland einer Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig auch dann nicht entgegen, wenn diese Rückkehr durch Abschiebung erzwungen wurde.

Der EuGH stellte dann fest, dass die Prüfung des Vorliegens der im deutschen Recht genannten Abschiebegründe mit der Prüfung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar sei. Im Ergebnis sei Art. 33 Abs. 2 lit. d der Verfahrensrichtlinie so auszulegen, dass er der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig nicht entgegensteht, wenn die Entscheidung des Erstantrags im Rahmen einer Prüfung von Abschiebehindernissen erging und diese Prüfung inhaltlich mit den Kriterien für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar ist.

Das Urteil klärt wesentliche Faktoren der Prüfung des Vorliegens eines Folgeantrags, wobei sich der EuGH vor allem auf formale Aspekte wie Begriffsdefinitionen stützte. Durch den (relativ kurz ausgeführten) Hinweis, dass neue Umstände oder Erkenntnisse im Rahmen der Rückkehr in den Herkunftsstaat dennoch eine neue Sachprüfung erforderlich machen können, relativiert der EuGH seinen eher restriktiven, formalistischen Ansatz zumindest teilweise.

---

<sup>57</sup> EuGH, Rs. C-364/22, ECLI:EU:C:2023:429 (Bundesrepublik Deutschland).

## IV. Zur Aufnahmerichtlinie

In drei Fällen befasste sich der EuGH mit der Aufnahmerichtlinie<sup>58</sup>, wobei ein Urteil auch die Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie und ein weiteres auch die Dublin-III-Verordnung sowie die Rückführungsrichtlinie betraf.

### 1. *Valstybės sienos apsaugos tarnyba*

Im Rahmen der zweiten Vorlagefrage im bereits behandelten Fall von *M.A.*<sup>59</sup> (vgl. oben C. II. 1. und C. III. 1.) nahm der EuGH auch zur Aufnahmerichtlinie Stellung. Konkret strittig war die Frage, ob ein:e Drittstaatsangehörige:r allein aufgrund der irregulären Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Haft genommen werden darf.

Vorab klärte der EuGH, dass die in Art. 8 Aufnahmerichtlinie aufgezählten Haftgründe abschliessend geregelt seien und der Umstand, dass eine Person sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, davon nicht erfasst sei. Zudem dürfe die Inhaftnahme von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, nur dann erfolgen, wenn sich dies nach einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere, weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam angewendet werden können. In Bezug auf die Inhaftierung von Asylbewerbern aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erinnerte der EuGH daran, dass eine Bedrohung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung eine solche Inhaftierung nur unter der Voraussetzung rechtfertigen könne, dass das individuelle Verhalten der antragstellenden Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äussere Sicherheit Litauens berührt. Dies gelte selbst im Kontext eines aussergewöhnlichen Massenzustroms, wie er in Litauen gegeben war. Grundsätzlich liege eine solche Gefährdung nicht allein deshalb vor, weil ein:e Antragsteller:in sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhält. Dennoch bestehe die Möglichkeit, dass ein:e illegal aufhältige:r Antragsteller:in auf internationalen Schutz aufgrund besonderer Umstände, die seine bzw. ihre Gefährlichkeit belegen und zum illegalen Aufenthalt hinzukommen, als eine solche Bedrohung angesehen wird.

### 2. *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)*

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)* betraf einen Antragsteller auf internationalen Schutz, der in einem Zentrum für vorübergehende Unterbringung in Italien untergebracht wurde.<sup>60</sup> Art. 20 Abs. 4 Aufnahmerichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, Sanktionen für grobe Verstösse gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren und grob gewalttätiges Verhalten festzulegen. Der EuGH wurde mit der Frage

---

<sup>58</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. 2013 L 180, 96.

<sup>59</sup> EuGH, Rs. C-72/22 PPU, ECLI:EU:C:2022:505 (*Valstybės sienos apsaugos tarnyba*).

<sup>60</sup> EuGH, Rs. C-422/21, ECLI:EU:C:2022:616 (*Ministero dell'Interno*).

befasst, ob dieser Artikel auch auf grob gewalttätiges Verhalten ausserhalb eines Unterbringungs-zentrums anwendbar ist.

In seinem Urteil bezog sich der EuGH auf den hinter Art. 20 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie stehenden Zweck, der darin bestehe, den Mitgliedstaaten zu gestatten, ein grob gewalttätiges Verhalten eines Antragstellers oder einer Antragstellerin auf internationalen Schutz in Anbetracht der Gefahr, die ein solches Verhalten für die öffentliche Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Sachen darstellen kann, angemessen zu sanktionieren. Im Lichte dieses Zweckes sei eine Beschränkung der Sanktionsmöglichkeit nur auf grob gewalttätiges Verhalten innerhalb eines Unterbringungs-zentrums nicht gerechtfertigt.

Weiter stellte sich die Frage, ob die entsprechende Sanktionierung einer antragstellenden Person, die sich gegenüber öffentlichen Bediensteten grob gewalttätig verhalten hat, durch Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen betreffend Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung (Art. 2 lit. f und g der Aufnahmerichtlinie) erfolgen kann. Eine solche Sanktionierung beurteilte der EuGH als unverhältnismässig. Vor allem wäre dies mit der Verpflichtung, einen würdigen Lebensstandard für die antragstellende Person zu gewährleisten, unvereinbar.

Mit seinem Urteil in *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)* verdeutlichte der EuGH, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht mit dem Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen sanktioniert werden dürfen, wenn sie dadurch ihrer grundlegendsten Bedürfnisse beraubt werden. Das ist essenziell in Hinblick auf die Menschenwürde und Garantie der existenziellen Rechte für die betroffenen Personen.

### 3. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*<sup>61</sup> wurde bereits oben (vgl. C. I. 5.) ausführlich besprochen. Auch bei Haftmassnahmen nach der Aufnahmerichtlinie muss eine Justizbehörde von Amts wegen prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung für die Haft missachtet wurde, selbst wenn sich die betroffene Person auf diese Voraussetzung nicht explizit berufen hat.

## V. Zur Rückführungsrichtlinie

Zur Rückführungsrichtlinie<sup>62</sup> bezog der EuGH insgesamt in fünf Urteilen Stellung, wobei eines auch die Dublin-III-Verordnung und die Aufnahmerichtlinie betraf.

<sup>61</sup> EuGH, verb. Rs. C-39/21 und C-704/20, ECLI:EU:C:2022:858 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

<sup>62</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348, 98.

Die Rückführungsrichtlinie ist zwar als solche nicht Teil des EU-Asyl-*Acquis*, betrifft aber auch abgelehnte Asylsuchende, weshalb sie ebenfalls von hoher Relevanz für den Asylbereich ist. Zudem ist sie als Teil des Schengen-*Acquis* auch für die Schweiz verbindlich.

### 1. *Politsei-ja Piirivalveamet (Inhaftierung – Fluchtgefahr)*

Im Fall *Politsei-ja Piirivalveamet (Inhaftierung – Strafbegehungsgefahr)*<sup>63</sup> musste sich der EuGH zur Möglichkeit der Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen im Rückführungsverfahren äussern. Die Art. 15 der Rückführungsrichtlinie umsetzende estnische Vorschrift stellte zwar eine Liste von Situationen auf, in denen Fluchtgefahr bestehe. Tatsächlich war aber keiner der Gründe erfüllt, sondern die Behörde berief sich auf die «Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung» des Drittstaatsangehörigen, um diesen in Haft zu nehmen.

*I.L.* ist ein moldawischer Staatsangehöriger, der sich aufgrund einer Befreiung von der Visumpflicht in Estland aufhielt. Im Oktober 2020 wurde *I.L.* festgenommen, da er im Verdacht stand, seiner Lebensgefährtin und einer weiteren Frau körperliche Schmerzen zugefügt und diese an der Gesundheit geschädigt zu haben. In erster Instanz wurde *I.L.* für schuldig befunden, den Straftatbestand der körperlichen Misshandlung begangen zu haben, und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, einem Monat und 28 Tagen mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt. Das Gericht ordnete indessen die Aufhebung der Haft von *I.L.* an.

An demselben Tag wurde *I.L.* vorzeitig die Aufenthaltsberechtigung im estnischen Hoheitsgebiet entzogen und seine Inhaftnahme angeordnet. Dies wurde damit begründet, dass eine Fluchtgefahr bestehe. Aus dem Festnahmeprotokoll gehe hervor, dass bei der Festnahme die Einstellung des Betroffenen zur begangenen Straftat und sein Verhalten nach der Verurteilung berücksichtigt worden seien. Diese gäben Anlass zu der Annahme, der Betroffene könne sich ungeachtet seiner Zusage, freiwillig auszureisen, und des Gesuchs, seine freiwillige Ausreise anzuordnen, der Abschiebung entziehen. Die zuständige Behörde erliess zudem eine Anordnung gegen *I.L.*, das estnische Hoheitsgebiet zu verlassen, da er sich illegal in Estland aufhalte. *I.L.* blieb weiter inhaftiert. Im November 2020 wurde er nach Moldawien abgeschoben. *I.L.* klagte beim vorlegenden Gericht darauf, die Rechtswidrigkeit seiner Inhaftnahme festzustellen.

Der Gerichtshof verwies in seinem Urteil darauf, dass die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, einen schweren Eingriff in das Recht auf Freiheit der Betroffenen darstelle. Daher seien strenge Garantien, nämlich das Bestehen einer Rechtsgrundlage, Klarheit, Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit und Schutz vor Willkür, einzuhalten. Hier wurde der Betroffene allein aufgrund eines allgemeinen Kriteriums der Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung in Haft genommen, ohne dass ein spezifischer Haftgrund der nationalen Rechtsvorschrift, welche Art. 15 der Rückführungsrichtlinie umsetzen soll, erfüllt war. Das Ermessen, über das die betreffenden Behörden verfügten, müssten diese aber innerhalb bestimmter, im Voraus abgesteckter Grenzen ausüben. Daher sei es von entscheidender Bedeutung, dass die Kriterien, die den Grund für die Inhaftnahme definieren, in einem zwingenden und in seiner Anwendung vorhersehbaren Rechtsakt klar festgelegt werden.

---

<sup>63</sup> EuGH, Rs. C-241/21, ECLI:EU:C:2022:753 (*Politsei-ja Piirivalveamet*).

Ein allgemeines Kriterium der «Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung» ermögliche es den Betroffenen nicht, mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit vorherzusehen, in welchen Fällen sie in Haft genommen werden könnten. Aus diesen Gründen biete ein solches Kriterium diesen Personen keinen angemessenen Schutz vor Willkür und sei nicht mit Art. 15 der Rückführungsrichtlinie vereinbar.

Letztlich machte der EuGH klar, dass Haftgründe im nationalen Recht klar umrissen sein müssen, da es sich bei der Inhaftnahme um einen schweren Grundrechtseingriff handelt. Dem Ermessen sind bei der Inhaftnahme ebenfalls Grenzen gesetzt.

## 2. *Centre public d'action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)*

Der Fall *Centre public d'action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)*<sup>64</sup> drehte sich um die Frage nach der Auslegung von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten jederzeit beschliessen können, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.

Konkret ging es um eine Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, die in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Die zuständige Behörde verweigerte ihr sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutz. Sie wurde angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Betroffene stellte später einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, der aber ebenfalls abgelehnt wurde. Während der Prüfung des Verfahrens hatte sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis. Das vorlegende Gericht ging davon aus, dass dies zu einer stillschweigenden Rücknahme der Rückkehrentscheidung geführt habe. Die belgische Regierung bestritt, dass das belgische Recht eine solche Vorschrift enthalte. Da das vorlegende Gericht die Frage für entscheidungsrelevant hielt, befasste sich der EuGH dennoch mit der Vorlage.

Der Gerichtshof präzisierte bei dieser Gelegenheit die Tragweite seines Urteils im Fall *N.*<sup>65</sup>, in dem er klargestellt hatte, dass die praktische Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie es verlange, dass ein nach dieser Richtlinie eingeleitetes Verfahren, in dessen Rahmen eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, nicht von Beginn an, sondern in dem Stadium, in dem es wegen der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz unterbrochen worden ist, wiederaufgenommen werden müsse, sobald dieser Antrag erstinstanzlich abgelehnt worden ist. Dies sei vor allem deshalb relevant, weil die Mitgliedstaaten die Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels, die Abschiebung binnen kürzester Frist durchzuführen, nicht beeinträchtigen dürfen. Der EuGH wies darauf hin, dass diese Rechtsprechung aber im

<sup>64</sup> EuGH, Rs. C-825/21, ECLI:EU:C:2022:810 (*Centre public d'action sociale de Liège*).

<sup>65</sup> EuGH, Rs. C-601/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:84 (N).

Kontext eines Rechtsstreits entwickelt worden ist, der durch die Stellung mehrerer Anträge auf internationalen Schutz durch einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ausgelöst wurde. Vorliegend handle es sich jedoch um einen Rechtsstreit, der einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie betreffe, der von einem bzw. einer illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz gestellt wurde. In einem solchen Fall erlaube der dritte und letzte Satz von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie es den Mitgliedstaaten ausdrücklich – sofern sie beschliessen, dem oder der Drittstaatsangehörigen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen – vorzusehen, dass deren Gewährung zur Rücknahme einer zuvor gegenüber diesem oder dieser Drittstaatsangehörigen ergangenen Rückkehrentscheidung führt. Die belgische Bestimmung, sofern sie denn tatsächlich so verstanden werden kann, wie es das vorlegende Gericht vortrug (was unklar ist), wäre damit mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar.

Damit hat der EuGH die Tragweite des Urteils in *N.* deutlich beschnitten und auf Fälle reduziert, in denen mehrere Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden.

### 3. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*<sup>66</sup> wurde bereits oben (vgl. C. I. 5.) ausführlich besprochen. Auch bei Haftmassnahmen nach der Rückführungsrichtlinie muss eine Justizbehörde von Amts wegen prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung für die Haft missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat.

### 4. *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – therapeutische Cannabis)*

Im Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – therapeutische Cannabis)*<sup>67</sup> ging es um die Frage, ob die Niederlande einen minderjährigen russischen Staatsangehörigen, der an einer seltenen Form von Blutkrebs litt und medizinische Cannabis zur Linderung seiner Schmerzen erhielt, nach Russland abschieben durften.

Der russische Staatsangehörige hatte in den Niederlanden mehrere Asylanträge gestellt, die alle abgewiesen wurden. Gegen die Rückkehrentscheidung, die gegen ihn erlassen wurde, legte er einen Rechtsbehelf ein. Er vertrat die Ansicht, seine Behandlung mit medizinischem Cannabis sei für ihn so wesentlich, dass er bei einer Einstellung dieser Behandlung nicht mehr auf menschenwürdige Weise leben könne. In Russland sei die Verwendung von medizinischem Cannabis aber nicht erlaubt.

---

<sup>66</sup> EuGH, verb. Rs. C-39/21 und C-704/20, ECLI:EU:C:2022:858 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

<sup>67</sup> EuGH, Rs. C-69/21, ECLI:EU:C:2022:913 (*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).



Der EuGH entschied im Lichte seiner eigenen Rechtsprechung<sup>68</sup> und der des EGMR<sup>69</sup>, dass ein:e illegal aufhältige:r Drittstaatsangehörige:r, der oder die an einer schweren Krankheit leidet, nicht abgeschoben werden kann bzw. keine Rückkehrentscheidung gegen ihn oder sie erlassen werden darf, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass seine oder ihre Rückkehr ihn oder sie aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer angemessenen Versorgung im Zielland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblich und unumkehrbaren Zunahme der durch seine oder ihre Krankheit verursachten Schmerzen aussetzen würde.

Voraussetzung sei aber, dass feststehe, dass die einzig wirksame schmerzlin-dernde Behandlung ihm bzw. ihr im Zielland nicht zuteilwerden könne und das Ausbleiben der Behandlung gegen die Menschenwürde verstiesse.

Was das Kriterium der raschen Zunahme der Schmerzen angehe, so verbiete sich das Festlegen einer absoluten Frist.

Zur Achtung des Privatlebens gehörten auch medizinische Behandlungen, wes-halb eine Rückkehrentscheidung nur dann ergehen kann bzw. die Person abgeschoben werden kann, wenn der Gesundheitszustand der Person berücksichtigt wurde. Die Tatsache, dass im Zielland nicht die gleichen Behandlungen zur Verfügung stünden, reiche an sich aber nicht aus.

Somit hat der EuGH in medizinischen Fällen die Schwelle für eine Anwendung des *Non-Refoulement*-Grundsatzes an die *Paposhvili*-Rechtsprechung des EGMR angepasst, was zu begrüßen ist.

##### 5. *M.D. (Einreiseverbot in Ungarn)*

Im Fall *M.D. (Einreiseverbot in Ungarn)*<sup>70</sup> musste sich der EuGH mit der Wirk-samkeit eines Einreiseverbots befassen.

*M.D.*, ein Drittstaatsangehöriger, war 2002 nach Ungarn eingereist. Er liess sich dort mit seiner Mutter sowie mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen, im Jahr 2016 geborenen, minder-jährigen Kind, die beide ungarische Staatsangehörige sind, nieder. *M.D.* sorgte für den Unterhalt dieser drei Personen. 2003 wurde *M.D.* ein Aufenthaltstitel für das ungarische Hoheitsgebiet erteilt. Dieser Aufenthaltstitel wurde mehrfach verlängert. Im Juni 2018 stellte *M.D.* einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte, der von der in erster Instanz entscheidenden Ausländer-behörde abgelehnt wurde. Da *M.D.* wegen der Straftat des Einschleusens von Personen durch Bei-hilfe zum nicht genehmigten Grenzübertritt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, stellte diese Behörde einen Antrag unter dem Aspekt der nationalen Sicherheit, woraufhin das ungarische Amt für Verfassungsschutz in einer Stellungnahme die Ansicht vertrat, dass das Verhalten von *M.D.* als tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sei. Im August 2018 stellte die Ausländerbehörde fest, dass das Aufenthaltsrecht von *M.D.* erlo-schen sei. Diese Entscheidung wurde durch eine zweitinstanzliche Entscheidung derselben Be-hörde bestätigt. Im Januar 2019 erliess die Ausländerbehörde eine Rückkehrentscheidung gegen *M.D.* und verhängte gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von fünf Jahren. Diese Entscheidung wurde jedoch später zurückgenommen. Im Oktober 2020 erliess die Auslän-derbehörde gegen *M.D.* erneut ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von drei Jahren

<sup>68</sup> U.a. EuGH, Rs. C-542/13, ECLI:EU:C:2014:2452 (M'Bodj).

<sup>69</sup> EGMR, Nr. 41738/10, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD004173810 (Paposhvili/Belgien).

<sup>70</sup> EuGH, Rs. C- 528/21, ECLI:EU:C:2023:341 (M.D.).

und gab eine Ausschreibung in Bezug auf dieses Verbot in das Schengener Informationssystem (im Folgenden: SIS) ein.

Der Gerichtshof befasste sich zunächst im Zuge der Auslegung von Art. 20 AEUV mit der Frage, ob die familiäre Bindung zwischen *M.D.* und seinem Kind, das Unionsbürger ist, hier ausreichend gewürdigt wurde.

Er kam zum Ergebnis, dass gegen eine:n Drittstaatsangehörige:n, der bzw. die Familienangehörige:r eines Unionsbürgers oder einer Unionsbürgerin ist, der bzw. die Staatsangehörige:r dieses Mitgliedstaats ist und noch nie von seiner oder ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, kein Einreiseverbot in die EU erlassen werden darf, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob zwischen diesen Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das den oder die Unionsbürger:in *de facto* zwingen würde, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, um diese:n Familienangehörige:n zu begleiten.

In einem zweiten Schritt widmete sich der EuGH der Auslegung von Art. 5 der Rückführungsrichtlinie. Er kam hier zum Schluss, dass es gegen Art. 5 der Rückführungsrichtlinie verstösst, wenn gegen eine:n Drittstaatsangehörige:n, gegen den oder die eine Rückkehrentscheidung hätte ergehen müssen, unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung, mit der ihm bzw. ihr aus Gründen der nationalen Sicherheit sein oder ihr Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats entzogen wurde, aus denselben Gründen ein Einreiseverbot erteilt wird, ohne dass zuvor der Gesundheitszustand sowie gegebenenfalls die familiären Bindungen und das Wohl seines oder ihres minderjährigen Kindes berücksichtigt worden wären. Ein nationales Gericht muss eine nationale Regelung unangewendet lassen, die gegen Art. 5 der Richtlinie verstösst, und ggf. Art. 5 unmittelbar auf den bei ihm anhängigen Rechtsstreit anwenden. Schliesslich dürften die Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats die Anwendung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Aussetzung der Vollstreckung eines Einreiseverbots angeordnet wird, nicht mit der Begründung verweigern, dass bezüglich dieses Einreiseverbots bereits eine Ausschreibung in das SIS eingegeben worden sei.

Die gegenüber Migrant:innen extrem restriktive Praxis Ungarns wurde somit einmal mehr durch den EuGH vollumfänglich verworfen.

## D. Entwicklungen in der Schweiz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer)<sup>71</sup> fällte im Berichtszeitraum ein Referenzurteil zu Kroatien<sup>72</sup>, dem seit längeren *Pushbacks* an den Aussengrenzen vorgeworfen werden. Dabei lag das Hauptaugenmerk des Gerichts auf der Frage, ob die gesuchstellende Person, zu deren Aufnahme sich die kroatischen Behörden bereit erklärt haben, in Kroatien Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten wird. Nicht mehr für relevant hielt das BVGer in dieser Konstellation die Frage, ob es für schutzsuchende Personen schwierig ist, überhaupt auf kroatisches Territorium zu gelangen. Es sei nicht *a priori* von einer gleichgelagerten Gefährdung für Dublin-

---

<sup>71</sup> Vgl. <<https://www.bvger.ch/bvger/de/home.html>>.

<sup>72</sup> BVGer, E-1488/2020, Urteil vom 22. März 2023.

Rückkehrende auszugehen wie für Personen, welche erstmals versuchen, in das Land einzureisen oder es zu durchqueren.

Laut BVGer liessen sich in den verfügbaren Quellen keine Hinweise dafür finden, dass im Dublin-Kontext überstellte Personen trotz bekundetem Willen, sich dem Verfahren in Kroatien zu unterziehen, in unzulässiger Weise abgeschoben würden. Dies treffe sowohl auf die Überstellung im Rahmen von *Take-Charge*-Verfahren (Aufnahmeverfahren) als auch von *Take-Back*-Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) zu.

Im Juli 2022 bestätigte das BVGer zudem, dass der Bund bei ungerechtfertigtem Verstreichen der ordnungsgemässen Fristen für Dublin-Überstellungen die Subventionen für die Kantone streichen darf.<sup>73</sup>

## E. Fazit

Auch im Berichtszeitraum erging erneut eine beeindruckende Anzahl von Urteilen. Bemerkenswert sind hier vor allem die vielen Dublin-Fälle, darunter zwei Fälle, in denen zum ersten Mal auch das Verhältnis von Dublin-Verfahren und dem Verfahren zum Schutze von Menschenhandelsopfern nach der Menschenhandelsrichtlinie angesprochen wurde.

In der Schweiz sorgte das Referenzurteil zu Kroatien, nach dem weiter Dublin-Überstellungen in dieses Land durchgeführt werden können, für Kritik.

In rechtlicher Hinsicht gibt es bei den Verhandlungen zur Reform des GEAS im Berichtszeitraum zumindest Fortschritte, es bleibt aber weiter fraglich, ob die Reform bis zu den Wahlen des Europäischen Parlaments im Mai 2025 tatsächlich abgeschlossen werden kann. Da die aktuellen Vorschläge vor allem auf Verschärfungen und neue Verfahren an den Aussengrenzen abzielen, wäre dies nicht weiter besorgniserregend.

---

<sup>73</sup> BVGer, F-1724/2019, Urteil vom 27. Juni 2022 und BVGer, F-1752/2019, Urteil vom 29. Juni 2022.